

**Satzung
für die Benutzung der Turnhalle
einschließlich des Turnhallenplatzes der Gemeinde Oppach**

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) des Freistaates Sachsen in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat Oppach in seiner Sitzung am 18.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Turnhalle einschließlich des Turnhallenplatzes (im Folgenden Turnhalle genannt) stehen Privatpersonen, Vereinen sowie freien und gemeinnützigen Trägern zur Verfügung.
- (2) Verein sind alle Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben. Gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen. Auswärtige Vereine sind solche, die ihren Sitz nicht in der Gemeinde Oppach haben. Auswärtige gemeinnützige Vereine sind solche Vereine, die ihren Sitz satzungsgemäß nicht in der Gemeinde Oppach haben und die Gemeinnützigkeit durch Bescheinigung des Finanzamtes nachweisen.

§ 2

- (1) Die Benutzung der Turnhalle bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Gemeindeverwaltung Oppach.
- (2) Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, eine erteilte Zustimmung ganz oder vorübergehend für bestimmte Sportarten oder Benutzungszeiten zurückzunehmen, ohne dass hieraus Ersatzansprüche hergeleitet werden können.

§ 3

- (1) Die Turnhalle wird zur laufenden Nutzung oder für einzelne Veranstaltungen überlassen.
- (2) Die Überlassung der Turnhalle durch den Nutzungsberechtigten an einen anderen ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.

§ 4

- (1) Die Benutzung der Turnhalle geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung.
- (2) Die Gemeinde Oppach wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen, geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, soweit der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde Oppach zurückzuführen ist.

§ 5

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Turnhalle und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung oder Beschmutzung zu unterlassen.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden, die an der Turnhalle oder deren Zubehör infolge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten.

§ 6

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Beschädigungen der Turnhalle oder deren Zubehör unverzüglich dem zuständigen Beauftragten der Gemeindeverwaltung mitzuteilen und zusätzlich in das Kontrollbuch, welches sich im Geräteraum befindet, einzutragen.
- (2) Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haftet der Benutzer.

§ 7

- (1) Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung haben jederzeit Zutritt zur Turnhalle. Auf ihr Verlangen sind vorhandene Mängel unverzüglich abzustellen.
- (2) Beauftragter der Gemeindeverwaltung ist auch der zuständige Hausmeister und Platzwart.

§ 8

Die Benutzungszeiten für die Sportanlagen werden durch einen Benutzungsplan durch die Gemeindeverwaltung festgelegt und sind von den Benutzern einzuhalten.

§ 9

Jegliche Handelstätigkeit in der Turnhalle ist nur mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung zulässig.

§ 10

- (1) Die Benutzung der Turnhalle ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis und wird sofort fällig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller der Nutzungserlaubnis.
- (3) Berechnungsmaßstab für Dauernutzer sind 42 Wochen. Damit entfallen durch Hallenschließung (Ferien, Sonn- und Feiertage, Veranstaltungen) bedingte Ausfallzeiten.

§ 11

- (1) Die Benutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag grundsätzlich 6 Wochen vorher zu stellen. Für Jahresnutzungsverträge ist der Antrag bis zum 15.06. des laufenden Jahres für das kommende Schuljahr schriftlich in der Gemeindeverwaltung einzureichen.

- (2) Die Belegung der Turnhalle für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Bei der Antragstellung ist die Nutzungsart, Nutzungsdauer, Nutzungszeit und der Verantwortliche anzugeben.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Widerruf erteilt. In ihr werden Nutzungsdauer und der Verantwortliche genau bezeichnet.

§ 12

Die Nutzungserlaubnis kann jederzeit widerrufen werden. Dies soll insbesondere möglich werden, wenn

- a) Sportveranstaltungen stattfinden sollen,
- b) eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
- c) die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
- d) Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
- e) der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
- f) die Turnhalle unzureichend genutzt wird,
- g) die fälligen Benutzungsgebühren nicht oder verspätet gezahlt werden.

§ 13

Für die Benutzung der Turnhalle einschließlich Turnhallenplatz sind nachfolgende Benutzungsgebühren zu erheben:

- | | |
|---|------------|
| a) ortsansässige gemeinnützige Vereine
sowie freie und gemeinnützige Träger – Erwachsene | 10,00 €/ h |
| b) ortsansässige gemeinnützige Vereine
sowie freie und gemeinnützige Träger – Kinder und Jugendliche | 5,00 €/ h |
| c) in der Gemeinde wohnende Personen oder Personengruppen – einmalig | 20,00 €/ h |
| d) in der Gemeinde wohnende Personen oder Personengruppen mit Dauervertrag | 15,00 €/ h |
| e) auswärts wohnenden Nutzer – einmalig | 25,00 €/ h |
| f) auswärts wohnende Nutzer mit Dauervertrag | 17,50 €/ h |

§ 14

Die Gebühren- und Benutzungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Benutzersatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oppach, den 19.11.2010

gez. Stefan Hornig (Siegel)
Bürgermeister